

Dreizehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 12. Juli 2018 – III 103/3170 - 43 SH/01 –

Die nachstehende Dreizehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Mitgliederversammlung am 5. April 2018 beschlossen worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit genehmigt.

Dreizehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 5. April 2018

Die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 5. April 2018 in Schwerin aufgrund des § 4 Absatz 3 Nummer 1, des § 12 Absatz 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 6) und des Artikel 1 Nummer 8 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 364) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V S. 1192), die zuletzt durch die Zwölfte Änderung der Satzung vom 4. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 880) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung beschlossen, die am 12. Juli 2018 durch das Justizministerium genehmigt wurde.

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern, den Anwartschaftsberechtigten, deren Hinterbliebenen und den Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.“

2. § 2 Absatz 1

In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rundschreiben“ die Wörter „oder über die Internetseite des Versorgungswerkes“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Auskunftspflicht

Die Mitglieder und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes, deren Hinterbliebene und die Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes sind im Rahmen des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und dieser Satzung gegenüber dem Versorgungswerk zur Auskunft verpflichtet.“

4. In § 4 Nummer 1 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes.
2. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse über:
 1. die Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
 2. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
 3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Änderung der Versorgungsleistungen, die jährliche Festsetzung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 13 sowie sonstige Verbesserungen der Versorgungsleistungen gemäß § 30 Absatz 4 und die Anpassung der laufenden Renten nach § 30 Absatz 5 dieser Satzung,
 6. Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Wahlausschusses.
3. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Änderung der Satzung, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreters bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Vertreterversammlung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt die nächste ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung als beschlussfähig, sofern mindestens acht Vertreter anwesend sind.
4. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich regelmäßig im September zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Vertreter dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterver-

sammlung unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen; der Tag der Absendung und der Tag des Zugangs der Ladung sind dabei nicht mitzurechnen.

Anträge zur Tagesordnung müssen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zwei Wochen vor dem Tag der Vertreterversammlung eingegangen sein. Anträge zur Änderung der Satzung oder der Wahlordnung sind mit einer Begründung versehen und unterschrieben bis zum 31. Juli des Jahres in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes einzureichen, in dem auf der Vertreterversammlung der Antrag behandelt werden soll.

Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt deren Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorstand kann aus seiner Mitte beschließende Ausschüsse bilden (z. B. Finanzausschuss, Widerspruchsausschuss). Wird ein Widerspruchsausschuss gebildet, so entscheidet dieser über Widersprüche nach § 73 VwGO.“

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Mitgliederversammlung“ durch die Wörter „Vertreterversammlung“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Pflichtmitgliedschaft

1. Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, die bei Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2. Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind auch alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, die im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwälte tätig sind und die im Zeitpunkt des Beginns ihrer Mitgliedschaft die Altersgrenze nach § 13 Absatz 1 dieser Satzung noch nicht erreicht hatten.

3. Pflichtmitglied des Versorgungswerkes wird, wer nach dem Inkrafttreten der 13. Änderung der Satzung vom 5. April 2018 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern wird und die Altersgrenze des § 13 Absatz 1 dieser Satzung noch nicht erreicht hat.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Im Angestelltenverhältnis tätige Rechtsanwälte, die mit dem Inkrafttreten der 13. Änderung der Satzung vom 5. April 2018 Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes wurden, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und keinen Befreiungsantrag gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI stellen.“

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

d) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 8 Absatz 1 Nummer 6 und 7 beginnt die Frist nach § 8 Absatz 5 erstmalig mit dem Inkrafttreten der Siebten Änderung der Satzung vom 25. September 2006.“

e) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Befreiungsmöglichkeit nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nur in den ersten sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der 13. Änderung der Satzung vom 5. April 2018.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „und der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ gestrichen.

10. § 10

§ 10 wird aufgehoben.

Die Nummerierung bleibt einstweilen unbesetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied, die Anwartschaftsberechtigten sowie die Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes haben mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente.“

b) Absatz 2 Satz 2

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „eintreten“ durch die Wörter „eingetreten sind“ ersetzt.

c) Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 6

In den Absätzen 2 bis 4 und 6 wird jeweils das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

13. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Erfüllt die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit gemäß § 3 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung nicht, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bei der Scheidung kein Anrecht.“

- b) Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „oder des Anwartschaftsberechtigten“ eingefügt.

- d) Absatz 3

In Absatz 3 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

14. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ist die Mitgliedschaft beendet und besteht keine freiwillige Mitgliedschaft, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich durch Beitragszahlungen erworbenen Steigerungszahlen geleistet.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „seines“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn ein früheres Mitglied nach § 13 Absatz 1 der Satzung Anwartschaft auf Altersrente hat.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „oder Anwartschaftsberechtigten“ eingefügt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „oder Anwartschaftsberechtigten“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „oder Anwartschaftsberechtigten“ eingefügt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „oder der Anwartschaftsberechtigte“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „oder des Anwartschaftsberechtigten“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „oder Anwartschaftsberechtigten“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „oder der Anwartschaftsberechtigte“ eingefügt.

- c) In Satz 4 werden die Wörter „des Mitgliedes“ gestrichen.

20. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Befreiungstatbestände nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 5 gilt diese besondere Versorgungsabgabe nicht.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Mitgliederversammlung“ durch die Wörter „Vertreterversammlung“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt durch „Vertreterversammlung“.

23. Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde treten die Änderungen der Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.